



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Aiglsbach mit Deckblatt Nr. 13 sowie Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das „**Gewerbegebiet – Aiglsbach Süd-West**“

Der Gemeinderat Aiglsbach hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Gewerbegebiet – Aiglsbach Süd-West“ beschlossen. Beschlossen wurde weiterhin, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt Nr. 13 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, dringend notwendige Gewerbeflächen aufgrund entsprechender Anfragen in Aiglsbach zu schaffen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 den durch das Ingenieurbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Vorentwurf für den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Deckblatt Nr. 13 sowie den Vorentwurf für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Aiglsbach Süd-West“ jeweils mit Begründung und Umweltbericht in den Fassungen vom 26.10.2021 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:



Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt dabei im Regelverfahren. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB durchzuführen.

Das Gebiet ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 13 als „GE“ ausgewiesen und parallel durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Aiglsbach Süd-West“ in Aiglsbach überplant werden.

Der Entwurf der Planung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24. Januar 2022 bis einschließlich 25. Februar 2022

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 113, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Aiglsbach (www.aiglsbach.de) eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Bauwerber sind auf Geruchs- und Lärmimmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Arbeiten in der Nachbarschaft hinzuweisen. Zum Schutz vor wild abfließendem Wasser soll Außengebietswasser grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Zur immissionsschutzfachlichen Prüfung ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen. Die zu erwartende Zunahme der Verkehrsgeräusche im Bereich des Haslachwegs und der KEH 30 ist zu berechnen und zu beurteilen.
Tiere / Pflanzen, Arten und Lebensräume	Infolge der Bodenbearbeitung können bei Äckern keine ausgeprägten Lebensraumfunktionen und die Funktion als besonderes Nahrungsbiotop erreicht werden. Beeinträchtigungen durch Dünge- und Spritzmitteleinträge spielen nur eine marginale Rolle. Der Schutz etwaiger Bodenbrüter ist durch Vergrämuungsmaßnahmen und Kontrollen sicherzustellen. Eventuelle Betroffenheit von Zauneidechsen ist zu prüfen.
Boden / Fläche	Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz ist eine Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung durchzuführen. Im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet sind mehrere Grundstücke bislang nicht bebaut. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB.
Wasser	Verrohrungsstrecken zur Wasserableitung sollten vermieden werden und stattdessen durch offene Gräben ersetzt werden. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden.
Luft / Klima Nutzung erneuerbare Energien/Energieeinsparung	---
Landschaftsbild / Erholungseignung	---
Kultur- u. sonst. Sachgüter	---

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mainburg, den 11.01.2022
GEMEINDE AIGLSBACH

Berger
1. Bürgermeister